

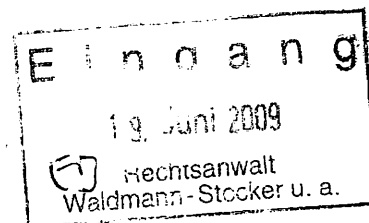
Geschäftsnummer
8 K 318/09.GI.A

Ausfertigung

69/04

83

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



L.S.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],

Staatsangehörigkeit: Türkei

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 260/09BW10 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5321025-163 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch
Richter am VG Lambeck

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2009 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 51 Abs. 1 AuslG).

Der am 1.1.1963 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger reiste am 20.01.1989 in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Urteil vom 20.06.2002 verpflichtete der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Beklagte, für die Person des Klägers festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass der Kläger vor seiner Ausreise aus der Türkei zwar weder wegen seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe noch aus individuellen Gründen politisch verfolgt gewesen sei, für diesen aber ein subjektiver Nachfluchtgrund wegen exilpolitischer Betätigung bestehe, weil der Kläger als Regimegegner im Namen der PKK und ERMK in Erscheinung getreten sei. Wegen der näheren Einzelheiten hierzu wird auf das Urteil vom 20.06.2002 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 12.08.2002 stellte die Beklagte sodann für den Kläger fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Mit Verfügung vom 21.10.2008 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und der Kläger erhielt mit Schreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.10.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben des Rechtsanwaltes [REDACTED] vom 02.12.2008 nahm der Kläger diese Gelegenheit wahr und führte aus, aufgrund der derzeit in der Türkei vorherrschenden Verhältnisse nach wie vor dort virulent gefährdet zu sein. Die Auskunftslage rechtfertige keineswegs den Schluss, dass er, der Kläger, dort vor politischer Verfolgung nunmehr sicher sei. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 02.12.2008 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 24.02.2009 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 12.08.2002 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Des Weiteren stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen

des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, eine Veränderung der Rechtslage als auch der Menschenrechtssituation in der Türkei habe die Gründe für die damalige Schutzgewährung entfallen lassen. Die Prognose einer dem Kläger drohenden politischen Verfolgung in der Türkei könne heute nicht mehr getroffen werden. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Insbesondere bestehe keine Gefahr für den Kläger der Folter oder einer anderen menschenrechtswidrigen Behandlung in der Türkei anheim zu fallen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides vom 24.02.2009 verwiesen. Die Beklagte gab diesen Bescheid zum Zwecke der Zustellung am 26.02.2009 per Einschreiben zur Post auf.

Der Kläger hat am 11.03.2009 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, Kurden, die in der Türkei in den Verdacht der Unterstützung der PKK geraten seien, müssten auch nach Einleitung bzw. Durchführung des dortigen Reformprozesses weiterhin eine politische Verfolgung gewärtigen. Diese Einschätzung decke sich mit derjenigen zahlreicher Verwaltungsgerichte. Wegen der näheren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Klägerbevollmächtigten vom 20.03., 19.05. und 29.05.2009 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 04.05.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (3 Hefter). Des Weiteren wird verwiesen auf die den Beteiligten mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen, die ebenso wie die zuvor genannten Akten Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig. Der Kläger wird weder durch den Widerruf der Feststellung hinsichtlich § 51 Abs. 1 AuslG noch durch die Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor, in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), wobei die vorliegend anzuwendenden Rechtsvorschriften auch im Lichte der Qualifikationsrichtlinien 2004/83/EG auszulegen und anzuwenden sind, da diese die einschlägigen Normen entscheidend prägt.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG).

Mit dem „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flücht-

lingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG kommt somit nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, U. v. 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276, 281).

Hiernach hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Recht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen, weil sich die Verhältnisse in der Türkei derart geändert haben, dass der Kläger nunmehr im Falle einer Rückkehr in die Türkei - anders als im Zeitpunkt der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Juni 2002 - dort hinreichend sicher vor politischer Verfolgung ist. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die zutreffenden Ausführungen und die Begründung im angefochtenen Bundesamtsbescheid vom 02.01.2009 und sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer eigenen Darstellung ab.

Soweit der Kläger unter Hinweis auf Gutachten und verschiedene verwaltungsgerichtliche Urteile, darunter die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29.04.2009 (Az.: 4 A 676/07.A), der Auffassung ist, die Gefahr einer Verfolgung bestehe noch und könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, vermag sich das erkennende Gericht dem nicht anzuschließen. Eine Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung kommt im Falle einer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt allenfalls bei politisch exponierten Personen in Betracht. Hierbei handelt es sich um solche Personen, die selbst politische Ideen und Strategien entwickeln oder zu deren Umsetzung mit Worten oder Taten von Deutschland aus hinwirken und damit Einfluss auf ihre hier lebenden Landsleute zu nehmen versuchen (vgl. OVG Rheinl.-Pf., U. v. 19.09.2008 - 10 A 10474/08 -). Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sind Ziel strafrechtlicher Verfolgung insbesondere solche Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder als Aufwiegler angesehen werden (U. v. 29.04.2009, Az.: 4 A 676/07.A). Nach dem Lagebericht des Auswärti-

gen Amtes vom 11.09.2008 laufen nur türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen, wenn sie in die Türkei einreisen. Eine solche Gefahr kann in Bezug auf die vom Kläger insgesamt ausgeübten exilpolitischen Aktivitäten nicht festgestellt werden. Der Kläger hat sich zu keiner Zeit als strategischer Organisator exilpolitischer Aktivitäten oder in vergleichbaren Funktionen hervorgetan, so dass eine Gefährdungslage für ihn im Falle einer Rückkehr nicht besteht.

Nach den vorstehenden Ausführungen liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Die Voraussetzungen für die Annahme eines Abschiebungsverbots sind ebenfalls nicht gegeben; hierzu wird auf den angegriffenen Bescheid verwiesen.

Als unterliegender Teil hat der Kläger nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,